



HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2021

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und des
Maßregelvollzugsgesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung und des
Berichts des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses**

Drucksache 20/6825 zu Drucksache 20/6333

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 Buchst. a wird in § 5 Abs. 1 die Angabe „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst]“ durch „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und anderer Vorschriften]“ ersetzt.

b) Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

„14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden wie folgt gefasst:

„2. eine Gesundheits- oder Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- oder Krankenpfleger oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann; die Person muss über Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie verfügen,

3. eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut oder eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut,“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Besuchskommission kann tätig werden, wenn sie mit mindestens der Hälfte der Mitglieder besetzt ist.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Besuche dürfen unangekündigt oder mit einer bis drei Tage vorher erfolgenden Ankündigung stattfinden.“
- cc) In Satz 6 wird das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berichts“ die Wörter „zu vertraulichen Kenntnisnahme“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Das für die Gesundheit zuständige Ministerium legt dem Hessischen Landtag jährlich einen anonymisierten Bericht über die Tätigkeit der Besuchskommission und über die wesentlichen Ergebnisse der Besuchsberichte nach Satz 1 vor.“
- d) In Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt.
- „Sie sollen sich jährlich zum Zweck des Erfahrungsaustauschs treffen.“
- c) Nr. 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. b werden in dem neuen Abs. 2 nach dem Wort „Unterbringung“ ein Komma und die Wörter „Behandlungsmaßnahme oder besondere Sicherungsmaßnahme“ eingefügt.
- bb) In Buchst. d wird nach dem Wort „Psychotherapeutin“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Psychotherapeuten“ ein Komma und die Wörter „einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten“ eingefügt.
- d) Nr. 17 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- „a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „eine nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellte Ärztin oder“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei der Entscheidung über die Anordnung nach Satz 1 sind die Angaben der nach § 32 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuführenden örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizeibehörde über die Umstände der vorläufigen Ingewahrsamnahme sowie die Angaben des örtlich zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienstes, soweit konkrete Kenntnisse über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sofortige vorläufige Unterbringung nach Satz 1 bestehen, zu berücksichtigen.“
- cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „herbeizuführen“ durch die Angabe „durch eine nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellte Ärztin oder einen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Arzt zu beantragen“ ersetzt.“
- e) Nr. 18 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
- „c) Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Entscheidungen über Eingriffe in die Rechte der untergebrachten Person sind dieser unverzüglich mitzuteilen und mit ihr oder ihrer gesetzlichen Vertreterin, ihrem gesetzlichen Vertreter, ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer, sofern Kenntnis über eine gesetzliche Vertretung oder eine Betreuung besteht, zu erörtern. Entscheidungen nach Satz 1 sind zu dokumentieren und zu begründen.““
- f) In Nr. 21 wird der neue § 21 wie folgt geändert:
- aa) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Über eine besondere Sicherungsmaßnahme nach Satz 2 Nr. 7 ist die betroffene Person vorab zu informieren. Aufzeichnungen sind spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Maßnahme zu löschen.“

- bb) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch „stets“ ersetzt.
- cc) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der ärztlichen Leitung“ durch die Angabe „einer nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Ärztin oder eines nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Arztes“ ersetzt.
- dd) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „der ärztlichen Leitung“ durch die Angabe „einer nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Ärztin oder eines nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Arztes“ ersetzt.
- g) In Nr. 29 Buchst. b wird in dem neuen § 31 Abs. 3 nach dem Wort „Die“ das Wort „ehrenamtlichen“ eingefügt.
- h) In Nr. 32 wird die Angabe „2029“ durch „2028“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 5 wird als neue Nr. 6 eingefügt:
 - „6. § 5c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b werden nach dem Wort „Krankenpfleger“ die Wörter „oder eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann“ eingefügt.
 - b) In Buchst. c werden nach dem Wort „Psychotherapeut“ die Wörter „oder eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut“ eingefügt.“
- b) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
- c) Nach Nr. 7 wird als neue Nr. 8 eingefügt:
 - „8. In § 7a Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 6“ durch „Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.“
- d) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.
- e) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 und in dem neuen § 34 wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch „stets“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „der Leitung der Einrichtung“ durch die Angabe „einer Ärztin oder eines Arztes nach § 2 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.
 - cc) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „der Leitung der Einrichtung“ durch die Angabe „einer Ärztin oder eines Arztes nach § 2 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

Begründung:

Zu 1. (Art. 1)

Zu Buchst. a (§ 5 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b (§ 13)

In Buchst. a Doppelbuchst. aa wird die Berufsbezeichnung mit Blick auf das Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl I S. 2581) ergänzt um „die Pflegefachfrau und den Pflegefachmann“.

Für die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger“ besteht Bestandsschutz.

Außerdem wird das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) umgesetzt. Bei der Ausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten handelt es sich nunmehr um ein grundständiges Studium, das dann letztlich bei bestandem Staatsexamen zur Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin oder Psychotherapeut“ führt.

Für die Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten“ besteht Bestandsschutz.

Mit Buchst. b Doppelbuchst. bb wird geregelt, dass die Besuchskommission die psychiatrischen Kliniken auch unangekündigt besuchen kann.

Zu Buchst. c (§ 16)

In Buchst. aa (§ 16 Abs. 2) wird klarstellend ergänzt, dass die Gesundheitsämter nicht nur für die Anträge auf Verlängerungen einer Unterbringung, sondern auch für die Anträge auf Verlängerung einer Behandlungsmaßnahme und einer besonderen Sicherungsmaßnahme zuständig sind.

In Buchst. bb wird das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) umgesetzt. Bei der Ausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten handelt es sich nunmehr um ein grundständiges Studium, das dann letztlich bei bestandem Staatsexamen zur Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin oder Psychotherapeut“ führt.

Zu Buchst. d (§ 17)

Mit Buchst. a Doppelbuchst. aa wird ein redaktioneller Fehler behoben.

In Buchst. a Doppelbuchst. bb wird ergänzt, dass eine bestellte Ärztin oder ein bestellter Arzt bei ihrer Unterbringungsentscheidung auch die Angaben des örtlichen Sozialpsychiatrischen Dienstes zu berücksichtigen hat, sofern dieser konkrete Kenntnisse hierzu hat. In einigen Fällen ist der Sozialpsychiatrische Dienst schon mit der unterzubringenden Person befasst und hat Kenntnisse zu ihrer Situation und der psychischen Störung, die für die konkrete sofortige vorläufige Unterbringung von Bedeutung sein können. Diese Kenntnisse sollen in die sofortige vorläufige Unterbringungsentscheidung einfließen.

Mit Buchst. a Doppelbuchst. cc wird festgelegt, dass das Antragsrecht für gerichtliche Entscheidungen bei nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Ärztinnen und Ärzten liegt. Nur so ist ein Facharztstandard gewahrt.

Zu Buchst. e (§ 18)

In § 18 Abs. 3 wird ergänzt, dass die Mitteilungen und Erörterungen über die Entscheidungen über Eingriffe in die Rechte der untergebrachten Person auch mit ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer für diesen Bereich bestellten Betreuung erfolgen müssen.

Zu Buchst. f (§ 21)

Mit Buchst. aa und den neuen Sätzen 3 und 4 in § 21 Abs. 1 wird festgelegt, dass die untergebrachte Person über die besondere Sicherungsmaßnahme der Beobachtung, auch der elektronischen Beobachtung vorab zu informieren ist. Aufzeichnungen müssen spätestens 24 Stunden nach der Beendigung der besonderen Sicherungsmaßnahme gelöscht werden. Eine sofortige Löschung kann deshalb nicht erfolgen, weil auch bei dieser Sicherungsmaßnahme die Möglichkeit einer Nachbesprechung bestehen muss.

Mit Buchst. bb wird aufgenommen, dass bei einer Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen stets – und nicht nur grundsätzlich, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – eine Eins-zu-eins-Betreuung zu erfolgen hat.

Mit Buchst. cc und dd wird klargestellt, dass Anträge bei Gericht nicht nur von der Ärztlichen Direktion, sondern von den nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Ärztinnen und Ärzten gestellt werden können.

Zu Buchst. g (§ 31)

In § 31 Abs. 3 wird geregelt, dass nur die ehrenamtlichen Mitglieder des Hessischen Fachbeirats Psychiatrie einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben.

Zu Buchst. h

Hier wird ein redaktioneller Fehler behoben und die Befristung des Gesetzes auf 7 Jahre festgelegt.

Zu 2. (Art. 2)

Zu Buchst. a (§ 5c)

Mit dem neuen Änderungsbefehl Nr. 6 wird in § 5c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die Berufsbezeichnung mit Blick auf das Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) ergänzt um „die Pflegefachfrau und den Pflegefachmann“.

Für die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger“ besteht Bestandsschutz.

Außerdem wird in § 5c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) umgesetzt. Bei der Ausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten handelt es sich nunmehr um ein grundständiges Studium, das dann letztlich bei bestandenem Staatsexamen zur Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin oder Psychotherapeut“ führt.

Für die Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten“ besteht Bestandsschutz.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zu den Nummern des Änderungsgesetzes.

Zu Buchst. c (§ 7a)

Es handelt sich um ein Beheben eines redaktionellen Fehlers.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zu den Nummern des Änderungsgesetzes.

Zu Buchst. e (§ 34)

Mit Buchst. aa wird aufgenommen, dass bei einer Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen stets – und nicht nur grundsätzlich, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – eine Eins-zu-eins-Betreuung zu erfolgen hat.

Mit Buchst. bb und cc wird klargestellt, dass Anträge bei Gericht nicht nur von der Leitung der Einrichtung, sondern von allen beim Landeswohlfahrtsverband angestellten und damit mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Ärztinnen und Ärzten gestellt werden können.

Wiesbaden, 7. Dezember 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)